

publik unterliegen, aber zum Verkehr auf öffentlichen Straßen in der Deutschen Demokratischen Republik benutzt werden.

### § 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 15. September 1955 über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen (GBl. I S. 643);
2. die §§ 3 und 4 der mit Anordnung vom 13. Oktober 1955 erlassenen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. I S. 821).

Berlin, den 16. November 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Minister der Finanzen

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates \* 1 2 3 4

I. V. : Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

## Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht- Versicherung.

Vom 17. November 1961

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 503) wird folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Die Erhebung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung erfolgt je Fahrzeug in einem zusammengefaßten Zahlungsverfahren mit der Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Für die Erhebung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und der Kraftfahrzeugsteuer sind die örtlichen Dienststellen der Deutschen Versicherungsanstalt bzw. die Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt (nachfolgend Versicherungsanstalt genannt) zuständig.

### § 2

Die Versicherungsanstalt berechnet den Beitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und die Kraftfahrzeugsteuer auf der Grundlage der in den Zulassungsunterlagen der Deutschen Volkspolizei eingetragenen Merkmale.

### § 3

(1) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis 30. April zu entrichten.

(2) Gegen Zahlung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung in einem zusammengefaßten Verfahren mit der Kraftfahrzeugsteuer sind Kraftfahrzeugwertmarken als Zahlungsnachweis zu erwerben.

(3) Die Wertmarken sind erhältlich

- a) während des gesamten Kalenderjahres bei den örtlichen Dienststellen der Versicherungsanstalt und
- b) in der Zeit vom 1. März bis 30. April bei den Sparkassen (einschließlich der Hauptzweigstellen), Filialen der Deutschen Notenbank, Banken für Handwerk und Gewerbe, den Ämtern der Deutschen Post sowie bei den darüber hinaus nach örtlichen Vereinbarungen festgelegten Stellen.

(4) Werden die Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung auf der Grundlage von Globalversicherungen entrichtet, gelten die Absätze 1 bis 3 nicht. Die

Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und die Kraftfahrzeugsteuer sind in diesen Fällen zu den für die Zahlung der Versicherungsbeiträge festgelegten Terminen an die Versicherungsanstalt zu entrichten.

(5) Fuhr-, Speditions- und Verkehrsbetriebe, denen auf Antrag die Zahlung in Halbjahresbeträgen gestattet wird, haben diese zum 5. Januar und 5. Juli zu entrichten.

### § 4

(1) Der Verzugszuschlag beträgt bei Zahlung des rückständigen Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung innerhalb des ersten Monats 10 % des verspätet entrichteten Beitrages. Für jeden weiteren angefangenen Monat erhöht sich der Zuschlag um jeweils 2 % des Rückstandes.

(2) Wird der Zahlungsverzug durch die Kontrollorgane festgestellt, erhöht sich der Verzugszuschlag auf das Doppelte der im Abs. 1 genannten Sätze.

(3) Der Verzugszuschlag wird auf volle D-Mark nach unten abgerundet. Er beträgt je Kleinkraftrad mindestens 1,— DM und für die anderen Fahrzeuge mindestens 5,— DM.

### § 5

(1) Für jedes zugelassene bzw. registrierte Fahrzeug ist dem Fahrzeughalter eine Kraftfahrzeug-Steuer- und -Versicherungs-Karte für den Nachweis der Zahlung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und der Kraftfahrzeugsteuer (nachfolgend Nachweiskarte genannt) auszustellen, in die der Jahresbeitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung, der Jahresbetrag der Kraftfahrzeugsteuer und der Jahresgesamtbetrag einzutragen sind. Davon ausgenommen sind die im § 6 Abs. 1 genannten Fahrzeuge.

(2) Für Eintragungen in die Nachweiskarte sind ausschließlich die im § 1 genannten Organe und die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei berechtigt.

(3) In die Nachweiskarte sind die als Zahlungsnachweis gemäß § 3 erworbenen Wertmarken einzukleben.

(4) Die Geltungsdauer der Nachweiskarte wird durch die für die einzelnen Jahre vorgesehenen Markenfelder bestimmt. Die Fahrzeughalter sind verpflichtet, die Karten in den Monaten Oktober bis Dezember vor Ablauf des Jahres, mit dem die Geltungsdauer abläuft, bei der zuständigen Versicherungsanstalt zur Ausstellung einer neuen Karte vorzulegen.

(5) Der Verlust der Nachweiskarte ist unverzüglich der Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei und der zuständigen Versicherungsanstalt anzuzeigen. Eine Nachforderung des Steuer- und Versicherungsbetrages in diesen Fällen erfolgt dann, wenn der Fahrzeughalter den Verlust nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann.

### § 6

(1) Für Fahrzeuge, für die Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung nicht erhoben werden oder für die Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung auf der Grundlage von Globalversicherungen entrichtet werden, erhalten die Fahrzeughalter Bescheinigungskarten.

(2) Die Bescheinigungskarte ist nicht übertragbar. Sie ist Bestandteil der Fahrzeugpapiere und ist den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

### § 7

(1) Bevor Kraftfahrzeuge oder Anhänger vorübergehend (Stillegung) oder endgültig (Außerbetrieb-